

Beitragsordnung des Athleten Deutschland e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder auf Grundlage von § 9 Abs.1(d) der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragspflicht

1. Mitglieder des Athleten Deutschland e.V. haben gemäß der Vereinssatzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der jeweils in Abhängigkeit von der Art der Mitgliedschaft der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.
2. Arten der Mitgliedschaft:
 - Ordentliche aktive Mitglieder (Bundeskaderathleten bis 3 Jahre nach Ausscheiden aus dem Kader)
 - Ordentliche passive Mitglieder (Ehemalige Bundeskaderathleten ab Vollendung des 3. Jahres nach Ausscheiden aus dem Kader)
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Mitgliedern unter 18 Jahren, Arbeitslosen, Rentnern, Schülern, Auszubildenden, Studenten und Schwerbehinderten wird gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gewährt. Der Nachweis und jedes Nachfolgedokument sind dem Verein unaufgefordert vorzulegen. Aufgrund nicht erfolgter Vorlage entstehende Mehrbeiträge werden nicht erstattet.
4. Mitglieder unter 18 Jahre, Arbeitslose, Rentner, Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte dürfen ihren Mitgliedsbeitrag auch in Form von gemeinnütziger Arbeit für den Verein erbringen. Über die Art und den Umfang der gemeinnützigen Vereinsarbeit entscheidet das Präsidium des Athleten Deutschland e.V. auf Antrag. Die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen in Form von gemeinnütziger Vereinsarbeit ist auf ein Geschäftsjahr begrenzt.

5. Athletenvertreter*innen, die in Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes diese Funktion innehaben, sind für die Dauer dieser Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.
6. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
7. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.

§ 4 Beitragshöhe

Beitragsklasse	Jahresbeitrag
Ordentliche aktive Mitglieder	
Ordentliche aktive Mitglieder (Vollzahler)	36,00 €
Ordentliche aktive Mitglieder (ermäßigt)	18,00 €
Athletenvertreter*innen	beitragsfrei
Ordentliche passive Mitglieder	
Ordentliche passive Mitglieder (Vollzahler)	102,00 €
Ordentliche passive Mitglieder (ermäßigt)	51,00 €
Athletenvertreter*innen	beitragsfrei
Fördermitglieder	
Natürliche Personen	200,00 €
Juristische Personen (des öffentl. oder Privatrechts)	2.500,00 €

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder

beitragsfrei

§ 5 Sonderregelungen zu Ermäßigung und Beitragsfreistellung

1. Das Präsidium kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag hin zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 6 Beitragszahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren zum 30.06. eines jeden Jahres abgebucht und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig.

Kreditinstitut:	Sparkasse KölnBonn
IBAN:	DE75 3705 0198 1934 1424 96
BIC:	COLSDE33XXX

7. Für minderjährige Mitglieder erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Ordnung zu leisten.
8. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

9. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
10. Das Präsidium hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 7 Veränderungen

Änderungen zu den persönlichen Daten und der Kaderzugehörigkeit sind innerhalb von zehn Tagen der Geschäftsstelle des Athleten Deutschland e.V. schriftlich per E-mail unter mitgliedschaft@athleten-deutschland.org mitzuteilen.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 8 Inkraftsetzung/Bekanntmachung

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.11.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.